



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Stephanie Schuhknecht, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Lohnentschädigung zu Corona-Elterngeld weiterentwickeln, Betreuungsmöglichkeiten für Alleinerziehende und Familien ausweiten!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bund dafür einzusetzen, dass die in § 56 Infektionsschutzgesetz verankerte Lohnentschädigung für Eltern, die auf Grund einer behördlichen Schließung einer Betreuungseinrichtung ihrer Kinder zuhause betreuen müssen,

- verlängert wird,
- zu einem „Corona-Elterngeld“ weiterentwickelt wird, bei dem die Nachweispflicht über andere zumutbare Betreuungsmöglichkeiten entfällt,
- Homeoffice eines Elternteils nicht als Betreuungsoption gewertet wird, und
- die Dauer des Entschädigungsanspruchs an die behördliche Schließung der Betreuungseinrichtung gekoppelt wird.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, Betreuungsmöglichkeiten auszubauen, um die Inanspruchnahme des „Corona-Elterngeldes“ zu reduzieren.

Hierfür sind insbesondere,

- die Notbetreuung auf Alleinerziehende auszuweiten, unabhängig davon ob sie erwerbstätig sind und ob in ihrem Haushalt eine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen könnte,
- die Notbetreuung aufgrund einer individuellen Notlage von Familien zu ermöglichen,
- die Betreuungsfamilien durch jene pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen zu begleiten, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Risikogruppe aktuell nicht in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.

### **Begründung:**

Familien und Alleinerziehende, die aufgrund der Betreuung ihres Kindes oder ihrer Kinder ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden, wird nach dem § 56 Infektionsschutzgesetz des Bundes eine Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens, höchstens jedoch 2.016 Euro monatlich, gewährt. Angesichts der längeren Schließung der Kitas und nur schrittweisen Öffnung von Schulen braucht es hier dringend weitergehende Lösungen.

Erstens soll zu diesem Zweck die Lohnentschädigung in § 56 zu einem „Corona-Elterngeld“ weiterentwickelt werden: Der Anspruch auf Lohnentschädigung soll hierbei verlängert und dahingehend weiterentwickelt werden, dass die Nachweispflicht über andere zumutbare Betreuungsmöglichkeiten entfällt, Homeoffice eines Elternteils nicht als Betreuungsoption gewertet wird und die Dauer des Entschädigungsanspruchs an die behördliche Schließung der Betreuungseinrichtungen gekoppelt ist.

Die aktuelle Krise bringt viele Eltern in berufliche wie finanzielle Existenznot, hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden, falls sie ihren Beruf nicht in gewohnter Form ausführen können. Denn die Notbetreuung steht nicht allen berufstätigen Eltern offen und auch die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, ist nicht für alle Berufstätigen realisierbar; ganz abgesehen davon, dass im Homeoffice zu arbeiten und parallel Kinder zu betreuen im besten Fall überhaupt nur kurzfristig möglich ist. Die Schließung von Schulen, Horten und Kindertagesstätten darf nicht dazu führen, dass Eltern wegen fehlender Betreuungsmöglichkeiten um ihren Arbeitsplatz bangen müssen. Für Alleinerziehende ist die Lage besonders dramatisch. Alleinerziehende sind besonders häufig von Armut betroffen und der Arbeitsplatzverlust würde für sie in besonderem Maße ein zusätzliches Armutsrisiko darstellen. Gleichzeitig sind Arbeit und Kinderbetreuung allein nur schwer zu leisten – gerade jetzt während der Pandemie.

Zweitens sollen die Betreuungsmöglichkeiten weiter ausgeweitet werden, um die Fallzahlen derjenigen zu reduzieren, die auf Lohnentschädigung bzw. ein „Corona-Elterngeld“ angewiesen sind. Dazu ist die Notbetreuung auf alle Alleinerziehenden – in der Regel Frauen – auszuweiten. Die aktuellen Regelungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sehen die Notbetreuung für diesen Personenkreis nur dann als berechtigt an, wenn diese erwerbstätig sind und keine andere volljährige, im Haushalt lebende Person als Betreuungsperson in Frage kommt. Diese Voraussetzungen sind aufzuheben. Nur so können wir die Belastung für Alleinerziehende reduzieren. Darüber hinaus ist die Notbetreuung auch in individuellen Notlagen für Familien zu ermöglichen, die kein Kriterium für die Notbetreuung erfüllen. Kinderreiche Familien oder Familien, die zu pflegende Angehörige versorgen, könnten von dieser Ausweitung profitieren. Die Darlegungspflicht für die individuelle Notlage liegt bei den Eltern, die Entscheidung trifft die Betreuungseinrichtung. Auch mit dieser Regel entlasten wir vor allem Frauen – denn sie sind oftmals diejenigen, die unbezahlt und innerhalb der Familie während der Corona-Pandemie die Kinderbetreuung oder die Pflege von Angehörigen übernehmen.

Letztlich ist auch die Begleitung von sogenannten Betreuungsfamilien durch pädagogische Fachkräfte sicherzustellen, die zur Risikogruppe gehören und aus diesem Grund nicht in der Notbetreuung der Einrichtung eingesetzt werden können. Diese Erzieherinnen und Erzieher könnten die Betreuungsfamilien digital oder telefonisch beraten. Mit diesem Angebot könnte ein Anreiz gesetzt werden, um das Angebot der Betreuungsfamilien stärker zu nutzen und auch hiermit Entlastung zu schaffen.